

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
22.11.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	03.12.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.12.2024	Entscheidung

Satzungsänderungen und Gebührenkalkulation 2025 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die **XLI.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage) sowie

die **XXVIII.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage)

werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren 2025 vom 20.11.2024 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) beschlossen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Aufgrund der späten Vorlage hatte das städtische **Rechnungsprüfungsamt** seine Prüfung der Gebührenkalkulation bei Versand der Einladung noch nicht abgeschlossen.

Gebührenkalkulation 2025 für die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2025 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kosten zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen sind in **Anlage C** zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Wie bereits die Gebühren-Neukalkulation für 2022 und die Gebührenkalkulationen für 2023 und 2024 erfolgt auch die Gebührenkalkulation für 2025 nach den Vorgaben des o. g. OVG-Urteils zur in Coesfeld angewandten Kalkulationsmethode der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung (Wiederbeschaffungszeitwertmodell), d. h. **ohne kalkulatorische Verzinsung**, da der ansetzbare Realzinssatz (2014-2023 = -1,65 %) weiterhin negativ ist und über die kalkulatorischen Abschreibungen ausreichende Einnahmen erzielt werden.

Für **2025** ergeben sich folgende **Gebührensätze**:

		(Vorjahr)
für Schmutzwasser	2,14 EUR/cbm	(2,04 EUR/cbm)
für Niederschlagswasser	0,58 EUR/qm	(0,56 EUR/qm)

Ein Musterhaushalt lt. Bund der Steuerzahler mit 200 cbm Abwasser und 130 qm angeschlossener Fläche zahlt:

statt bisher 480,80 EUR dann 503,40 EUR, also **22,60 EUR (4,7 %) jährlich mehr**.

Die Ermäßigung für Anschlussnehmer im Druckentwässerungssystem – die die Stromversorgung der Druckpumpe bekanntlich auf eigene Kosten sicherstellen – bleibt unverändert bei 0,19 EUR/cbm Schmutzwasser. Denn der günstigste, jedermann zugängliche Strompreis des örtlichen Versorgers steigt von 33,22 Ct./kWh auf 33,47 Ct./kWh lediglich um 0,75 %, was bezogen auf den Ermäßigungsbetrag von 0,19 EUR/cbm keinen Cent ausmacht.

Der Gebührenanstieg ist vor allem zurückzuführen auf

- steigende Personalkosten aufgrund der Einrichtung einer neuen Stelle auf der Kläranlage sowie tariflicher Lohnsteigerung,
- steigende Abschreibungen aufgrund großer Investitionen,
- höhere sonstige betriebliche Aufwendungen:
 - 107 T€ vorübergehende Anmietung einer Netzersatzanlage
 - 80 T€ Genehmigungsplanung Kläranlage
 - 80 T€ Starkregengefahrenkarte.

Abwasserabfuhr im Außenbereich:

		(Vorjahr)
Grundgebühr pro Abfuhr	96,16 EUR	(100,45 EUR)
Zusatzgebühr für Kleinkläranlagen	22,67 EUR/cbm	(21,35 EUR/cbm)
Zusatzgebühr für abflussl. Gruben	15,89 EUR/cbm	(12,08 EUR/cbm)

Eine Fäkalschlammabfuhr von durchschnittlich 5 cbm kostet somit aus

Kleinkläranlagen

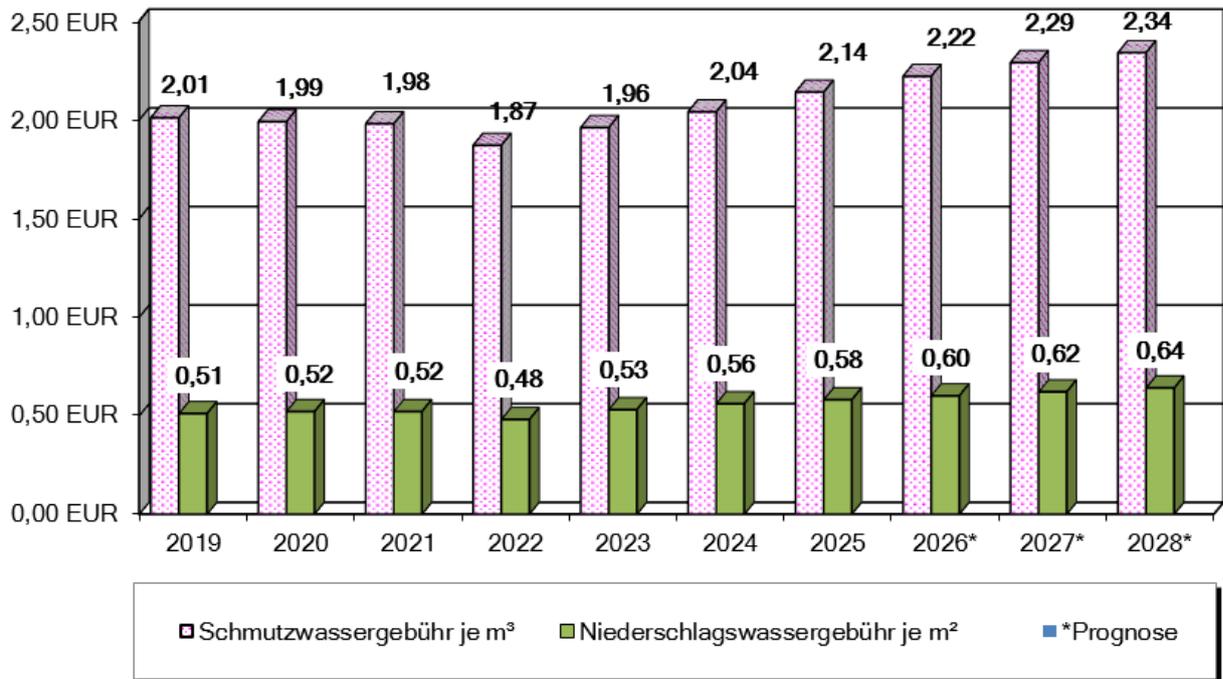
statt bisher 207,20 EUR dann 209,51 EUR, also **2,31 EUR (1,1 %) mehr**,

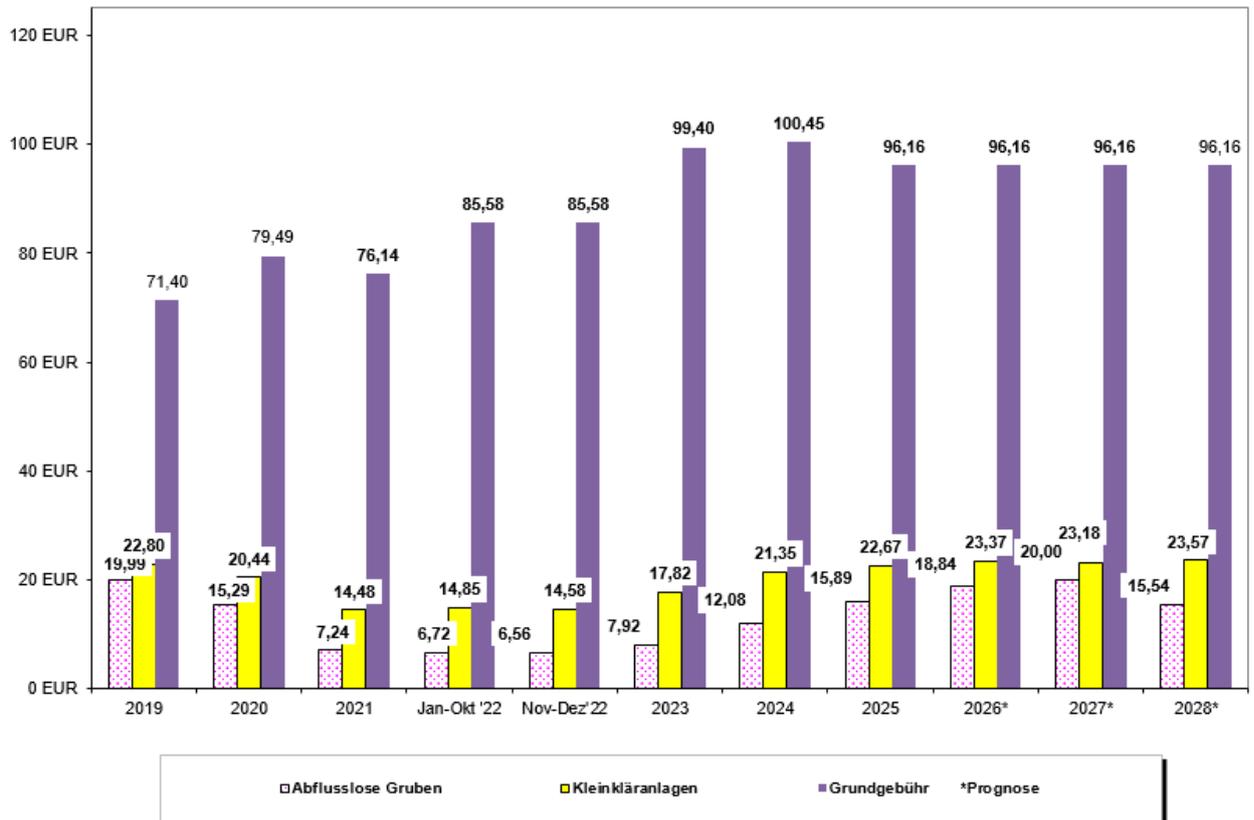
abflusslosen Gruben

statt bisher 160,85 EUR dann 175,61 EUR, also **14,76 EUR (9,2 %) mehr.**

Der Gebührenanstieg bei den abflusslosen Gruben ist auf den Ansatz von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren zurückzuführen.

Entwicklung der Gebühren





Anlagen:

Anlage A: XLI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XXVIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen

Anlage C: Gebührenkalkulation 2025